

**Antragstellendes Unternehmen**

|                     |          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---------------------|----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Unternehmensnummer: |          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Name, Vorname       | Telefon: |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Straße, Nr.         | Fax:     |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| PLZ, Wohnort        |          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|                     |          |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

|  |
|--|
| An das<br>Landratsamt<br>Untere Landwirtschaftsbehörde |
|--|

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Pflugverbot nach Erosionsschutzverordnung**

- Hiermit beantrage ich nach § 8 Erosionsschutzverordnung des Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz vom 29. Mai 2010 (GABl. S. 457) für die Schläge gemäß beiliegendem Schlagverzeichnis zu den angegebenen Zeitpunkten eine Ausnahme vom Pflugverbot vor Aussaat/Auspflanzen der angegebenen Kultur auf dem Schlag
  - aus witterungsbedingten Gründen
  - bei Aussaat/Auspflanzen bestimmter gärtnerischer Kulturen
  - Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung

Ich beabsichtige, den Pflug vor den folgenden Kulturen einzusetzen:

---

- Hiermit beantrage ich nach § 6 Abs. 4 Erosionsschutzverordnung für eine Flurstücksteilfläche gemäß beiliegendem Schlagverzeichnis die Neufestsetzung der Erosionsgefährdung und damit eine von der CC-Bewertung des Flurstücks abweichende Bewirtschaftung.
  - Neufestsetzung der Erosionsgefährdung durch Abgrenzung einer Flurstücksteilfläche

## Hinweise

1. Bei von Teilflächen auf erosionsgefährdeten Flurstücken ( $CC_{\text{Wasser1}}$ ,  $CC_{\text{Wasser2}}$ ,  $CC_{\text{Wind1}}$ ) mit einem Grünlandanteil kleiner oder gleich 50% an der Bruttofläche des Flurstücks ist eine Schlagskizze vorzulegen.
2. Bei einer von der CC-Bewertung abweichenden Bewirtschaftung von Teilflächen auf erosionsgefährdeten Flurstücken mit einem Grünlandanteil größer 50% ist kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Pflugverbot erforderlich (ein Flurstück, das teilweise als Acker und als Grünland genutzt wird, wird bei einem Grünlandanteil von mindestens 50% in die Wassererosionsstufe  $CC_{\text{Wasser0}}$  eingeteilt).
3. Das Fehlen alternativer Bodenbearbeitungstechnik ist grundsätzlich kein Ausnahmegrund.
4. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Pflugverbot nach § 8 Erosionsschutzverordnung muss rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Pfluges der Unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.
5. Für jedes Jahr des Gemeinsamen Antrags (GA) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

## Einzuhaltende Verpflichtungen

Ich verpflichte mich bei Genehmigung meines Antrags auf Erteilung einer Ausnahme vom Pflugverbot nach § 6 und 8 Erosionsschutzverordnung die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf den angegebenen Schlägen einzuhalten und bei einer Vor-Ort-Kontrolle alle Unterlagen im Zusammenhang mit meinem Antrag und der Genehmigung der Unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

## Erklärung

1. Ich habe vor der Antragstellung folgende Alternativen zur beabsichtigten Ausnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass der Antrag auf eine Ausnahme vom Pflugverbot unumgänglich ist:
  - Ausweichmöglichkeiten auf andere Schläge
  - Flächentausch mit anderen Betrieben
  - Alternative Bewirtschaftungsmaßnahmen
2. Mir ist bekannt, dass die Einteilung in eine Erosionsgefährdungsklasse flurstücksbezogen erfolgt und ich bei der Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem Schlag die Einteilung des Schlages nach dem Grad seiner Erosionsgefährdung in eigener Verantwortung vornehme.
3. Mir ist bekannt, dass für die Bewirtschaftung und die CC-Kontrolle die von mir gebildeten Schläge maßgeblich sind. Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird und von mir beantragt wird.
4. Mir ist bekannt, dass der Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse einzuteilen ist, deren Flächenanteil gemäß Einteilung der Flurstücke mindestens 50% beträgt. Beträgt

der Flächenanteil auf Schlägen mit zwei Erosionsgefährdungsklassen jeweils 50%, ist der Schlag in die niedrigere Erosionsgefährdungsklasse einzuteilen. Sofern keine Erosionsgefährdungsklasse den Flächenanteil von 50% erreicht, ist der Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{\text{Wasser1}}$  einzuteilen.

5. Mir ist bekannt, dass die auf den als erosionsgefährdet eingeteilten Schlägen vorgeschriebenen Maßnahmen auch flurstücksbezogen durchgeführt werden können.
6. Mir ist bekannt, dass ich bei einer von der CC-Bewertung abweichenden Bewirtschaftung von Teilflächen auf erosionsgefährdeten Flurstücken mit einem Grünlandanteil kleiner oder gleich 50% an der Bruttofläche des Flurstücks eine Schlagskizze vorlegen muss, aus der die Lage der Teilflächen hervorgeht.
7. Mir ist bekannt, dass die Abgrenzung einer Teilfläche (Ackerfläche) auf einem Flurstück nur dann sinnvoll ist, wenn die Teilfläche weniger erosionsgefährdet ist als das gesamte Flurstück.
8. Mir ist bekannt, dass ich Kontrollen auf der Grundlage der Erosionsschutzverordnung zur Schlagbildung, zu der vorgeschriebenen Bewirtschaftungsweise auf erosionsgefährdeten Schlägen und zu den erteilten Auflagen der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei Genehmigung meines Antrags auf Erteilung einer Ausnahme vom Pflugverbot durch die zuständigen Kontrollbehörden zu dulden habe.
9. Mir ist bekannt, dass beim Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung die ausgebrachten Menge von mindestens 200 dt Festmist/ha Stallmist nachgewiesen werden muss (Gesamtanfall im Betrieb, Verteilung auf den Betriebsflächen), dass nur Stallmist auf Strohgrundlage anerkannt wird und dass die Ausnahme vom Pflugverbot nur gilt, um den Stallmist ein zuarbeiten.
10. Mir ist bekannt, dass das Fehlen alternativer Bodenbearbeitungstechnik grundsätzlich kein Ausnahmegrund ist.

#### **Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt**

- Schlagverzeichnis mit Schlägen, für die nach § 8 Erosionsschutzverordnung zu den angegebenen Zeitpunkten eine Ausnahme vom Pflugverbot vor Aussaat/Auspflanzen beantragt wird.
- Schlagskizzen, aus der die Lage der Teilflächen hervorgeht, wenn Teilflächen auf erosionsgefährdeten Flurstücken abweichend von der CC-Bewertung bewirtschaftet werden sollen.
- Bei Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung die Nachweise zur ausgebrachten Menge von mindestens 200 dt Festmist/ha Stallmist (Gesamtanfall im Betrieb, Verteilung auf den Betriebsflächen).

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)